

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat Bruckberg hat in der Sitzung vom 18.06.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Föhrenweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Juni 2019 hat in der Zeit vom 16.07.2019 bis 16.08.2019 stattgefunden.

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Juni 2019 hat in der Zeit vom 08.07.2019 bis 08.08.2019 stattgefunden.

4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Januar 2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2020 bis 18.03.2020 beteiligt.

5. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Januar 2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.02.2020 bis 25.03.2020 öffentlich ausgelegt.

6. ERNEUTE AUSLEGUNG

Aus formellen Gründen wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans „Föhrenweg“ in der Fassung vom Januar 2020 in der Zeit vom 17.04.2021 bis 17.05.2021 wiederholt.

7. SATZUNG

Die Gemeinde Bruckberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.10.2020 den Bebauungsplan „Föhrenweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom Oktober 2020 als Satzung beschlossen.

Bruckberg, den 17.08.2021

Rudolf Radlmeier, 1. Bürgermeister



Rudolf Radlmeier, 1. Bürgermeister

8. AUSGEFERTIGT

Bruckberg, den 17.08.2021

9. INKRAFTTREten

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Bruckberg, den 18.08.2021

Rudolf Radlmeier, 1. Bürgermeister

